

Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Angestellte besitzen muß, sowie der Grad der Verantwortlichkeit je nach Größe des Betriebes, der Abteilung oder des Arbeitsabschnittes angegeben werden müssen.

22. Die Entlohnung der kaufmännischen Angestellten erfolgt nach folgenden Gehaltssätzen (vgl. Nr. 21).
23. Das Lohn- und Gehaltsvolumen darf die Summe, die durch die Lohnverordnung vom 17. August 1950 (GBl. S. 839) und die dazu erlassene Erste und Zweite Durchführungsbestimmung festgelegt worden ist, nicht überschreiten.
24. Alle sich aus den Lohn- und Gehaltsbedingungen ergebenden Streitfragen entscheidet der Lohnausschuß, der sich aus je drei Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammensetzt.
Im Bedarfsfall sind Unterausschüsse für die einzelnen Betriebsabteilungen zu bilden.
25. Das Ministerium für..... und der Zentraivorstand der IG..... verpflichten sich, die Lohn- und Gehaltssätze aus der Lohnverordnung vom 17. August 1950 genauesten? einzuhalten,
26. Anspruch auf Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit nach dem Zeitlohn bzw. Grundgehalt besteht in folgenden Fällen:
 - a) für 1 Tag bei eigener Eheschließung,
 - b) für 1 Tag bei der Niederkunft der Ehefrau oder Lebenskameradin,
 - c) für je 1 Tag beim Tode und der Bestattung des Ehegatten oder Lebenskameraden, der Eltern, der Kinder oder der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
 - d) für 1 Tag bei Wohnungswechsel am Ort mit eigenem Haushalt,
für 2 Tage bei Wohnungswechsel nach einem anderen Ort,
 - e) bei behördlicher Vorladung, die hierdurch ausfallende Arbeitszeit. Dieser Anspruch entfällt, wenn die ausfallende Arbeitszeit von anderer Seite vergütet wird oder wenn die

Vorladung wegen einer strafbaren Handlung des Arbeiters bzw. Angestellten erfolgt.

27. Anspruch auf 'Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes der letzten Lohnperiode oder des Gehaltes für die ausfallende Arbeitszeit besteht in den Fällen der Wahrnehmung wichtiger staatspolitischer Funktionen mit Ausnahme der unter die Anordnung vom 15. Juli 1950 (GBl. S. 686) fallenden Personen, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht von anderer Seite vergütet wird.
28. a) Bei ärztlicher Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherungskasse und 90% des Nettoverdienstes für alle auftretenden Krankheitsfälle bis zur Dauer von 6 Wochen im Jahr an Arbeiter und Angestellte zu bezahlen.
 - b) Bei Betriebsunfällen, die Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, wird die Differenz zwischen dem Krankengeld und 90% des Nettoverdienstes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen im Jahr an Arbeiter und Angestellte bezahlt.
 - c) Bei Betriebsunfällen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, wird der hierdurch entstehende Verdienstausschlag nach dem Durchschnittsverdienst bezahlt.
 - d) Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr gilt die Vorschrift unter Buchst. b sinngemäß.
29. Soweit in einem Betrieb die sozialen Einrichtungen, die die Hausfrauenarbeit erleichtern, noch nicht zur Genüge eingerichtet sind, kann weiblichen Arbeitern und Angestellten mit eigenem Haushalt, die gleichzeitig mindestens 1 Kind unter 14 Jahren oder den Ehemann bzw. Lebenskameraden zu versorgen haben, im Monat ein mit dem Zeitlohn bzw. Grundgehalt bezahlter freier Tag als Hausarbeitstag gewährt werden. Die Gewährung des Hausarbeitstages setzt voraus, daß die Betreffenden im letzten Monat nicht unentschuldig der Arbeit ferngeblieben sind.
Der Hausarbeitstag darf nicht nachgewährt und auch nicht mit Geld abgegolten werden.

D. Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und systematische Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter,

Techniker und Ingenieure

1. Das Ministerium für..... verpflichtet sich, die sich aus dem Nachwuchsplan 1951 für die..... ergebenden Planziffern für die Lehrausbildung in folgenden Berufen zu erfüllen und überzuerfüllen:

Auszubildende Berufe

zum Beispiel:

	Schlosser	Dreher	Schmiede	Elektriker	Klempner	Rohrleger	usw.	Insgesamt	In Prozenten zum Plan
Ausbildung von Lehrlingen									
davon männliche									
weibliche									

Dies erfordert:

- a) die zweckmäßige Verwendung der Investitionsmittel und die breite Entfaltung der Eigeninitiative der Betriebsleitung und der Belegschaft, die erforderlichen Ausbildungsstellen und Plätze in Lehrlingswohnheimen bereitzustellen,
- b) Voraussetzungen zur Verkürzung der Ausbildungszeit zu schaffen,